

**- Beitragsordnung -
QWAN KI DO - Borsdorf e.V.
vom 14.08.2018**

1. Präambel	2
2. Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrages	2
3. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages	3
4. Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages oder der Fälligkeit	3
5. Beendigung der Mitgliedschaft	3
6. Schlussbestimmungen	3

1. Präambel

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins gibt sich der QWAN KI DO - Borsdorf e.V. auf der Grundlage der Satzung nachstehende Beitragsordnung.

2. Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus

- einmaligen Aufnahmegebühr für alle neuen Mitglieder in Höhe von 10,00 €,
- differenzierte Beitragsklassen des Mitgliedsbeitrages pro Jahr und Mitglied und
- der Dachverbandsgebühr pro Jahr und Mitglied von 30,00 € für den QWAN KI DO Dachverband Deutschland e.V. (QKDDVD).

Beitragsklassen	Mitgliedsbeitrag pro Jahr	Verbandsgebühr pro Jahr	Gesamt pro Jahr
Erwachsene ab 18 Jahren	180,00 €	30,00 €	210,00 €
Kinder & Jugendliche als Schüler	120,00 €	30,00 €	150,00 €
2 Kinder oder Jugendliche als Schüler einer Familie	180,00 €	60,00 €	240,00 €
3 Kinder oder Jugendliche als Schüler einer Familie	240,00 €	90,00 €	330,00 €
Azubis, Studenten, Rentner, Arbeitssuchende	150,00 €	30,00 €	180,00 €
Ehepaare	330,00 €	60,00 €	390,00 €
Ehepaar mit 1 Kind	420,00 €	90,00 €	510,00 €
Ehepaar mit 2 Kindern	510,00 €	120,00 €	630,00 €
Erwachsener mit 1 Kind	270,00 €	60,00 €	330,00 €
Erwachsener mit 2 Kindern	360,00 €	90,00 €	450,00 €
Passive und Fördernde Mitglieder	60,00 €	-	60,00 €
Ruhende Mitgliedschaft	30,00 €	-	30,00 €
Ehrenmitglieder	-	-	-

3. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- a) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis 31.03. des Jahres zu entrichten.
- b) Bei Eintritt in den Verein bis zum 20. eines Monats ist der volle Beitrag für den Eintrittsmonat zu zahlen; nach dem 20. beginnt die Beitragszahlung erst zum Folgemonat.
- c) Die Verbandsgebühr ist nur bei Eintritt vor dem 01.07. des laufenden Jahres zu entrichten.

4. Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages oder der Fälligkeit

- a) In sozialen Härtefällen können Abweichungen von diesen Mitgliedsbeiträgen und der Fälligkeit - vom jeweiligen Mitglied - beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand kann diese begründet und befristet genehmigen. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist hierzu nicht notwendig.
- b) Kann ein Mitglied aufgrund Schwangerschaft, Elternzeit, Auslandsaufenthalt u.a. für eine auf maximal 1 Jahr begrenzte Zeit nicht am Sportbetrieb teil nehmen, so kann es den Antrag auf ruhende Mitgliedschaft an den Vereinsvorstand stellen. Das Mitglied entrichtet eine Pauschale von 30,00 €/Jahr und wird dabei weiter als Mitglied geführt.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Bei Vereinsaustritt gilt § 6 der Satzung. Der Austritt ist grundsätzlich dem Vereinsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet jedoch frühestens zum Monatsende des darauffolgenden Monats nach Eingang der Kündigung.
- b) Hat ein Mitglied bereits den Jahresbeitrag entrichtet, so kann auf Antrag der Restbetrag des Grundbetrages erstattet werden. (Nicht der Verbandsgebühr)
- c) Ist ein Mitglied 6 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag ohne Begründung im Rückstand erfolgt eine Mahnung durch den Vorstand. Erfolgt daraufhin keine Reaktion, wird dem Mitglied die weitere Teilnahme am Sportbetrieb verwehrt. Durch den Vereinsvorstand wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde am 14.08.2018 durch die Gründungsversammlung beschlossen.